

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIÖZESE FREIBURG

189

Stück 3

Freiburg im Breisgau, 21. Januar

1958

Gebet des Hl. Vaters um Priesterberufe. — Neues Gebet des Hl. Vaters für die Kranken. — Aufnahme unter die Kandidaten des priesterlichen Berufes in der Erzdiözese. — Aufnahme in die Erzbischöflichen Gymnasialkonvikte für das Schuljahr 1958/59. — Feuerwehrbeitrag der Geistlichen. — Warnung. — Allgemeines Kriegsfolgengesetz. — Einstellung von Beamtenanwärtern. — Sterbfälle.

Nr. 9

Ord. 4. 1. 58

Gebet des Hl. Vaters um Priesterberufe

Unser Hl. Vater Papst Pius XII. hat das folgende neue Gebet um die Erweckung von Priesterberufen verfaßt:

»Herr Jesus, höchster Priester und Hirt aller Welt, Du hast uns zu beten gelehrt mit den Worten ‚Bittet den Herrn der Ernte, daß Er Arbeiter in Seine Ernte sende‘ (Matth. 9, 38): erhöre gnädig unser Flehen und erwecke viele edelmütige Seelen, von Deinem Beispiel beseelt und Deiner Gnade gehalten, im Verlangen, Diener und Fortträger Deines wahren und einzigen Priestertums zu sein.

Gib, daß die Nachstellungen und Schmähungen des bösen Feindes, die durch den indifferenten und materialistischen Geist des Zeitalters noch unterstützt werden, bei den Gläubigen jenen erhabenen Glanz und jene tiefe Achtung nicht verdunkeln, die der Sendung derer geschuldet werden, die, ohne von der Welt zu sein, in der Welt leben als Ausspender der göttlichen Geheimnisse. Gib, daß zur Bereitung guter Berufe die religiöse Unterweisung, die lautere Frömmigkeit, die Reinheit des Lebens und die Pflege der höchsten Ideale in der Jugend ständig gefördert werden. Gib, daß zu ihrer Unterstützung die christliche Familie niemals aufhöre, Pflanzstätte makelloser und eifervoller Seelen zu sein, im Bewußtsein der Ehre, dem Herrn einige ihrer fruchtbaren Sprößlinge zu weihen. Gib, daß auch Deiner Kirche selber in allen Teilen der Welt die notwendigen Hilfsmittel nicht fehlen, um die guten Berufe, die sich ihr darbieten, aufzunehmen, zu pflegen, auszubilden und zur Reife zu führen. Und damit all dies zur Wirklichkeit werde, gib, o Jesus, in Deiner unendlichen Liebe für das Wohl und Heil aller, daß die unwiderstehliche Macht Deiner Gnade nicht aufhöre vom Himmel herabzusteigen, bis sie in vielen Geistern erst ein stiller Ruf, dann eine edelmütige Antwort und endlich zur Beharrlichkeit in Deinem heiligen Dienst geworden ist.

Betrübt es Dich denn nicht, o Herr, zu sehen, daß solche Scharen wie Herden ohne Hirten sind — ohne

den, der ihnen das Brot Deines Wortes bricht, das Wasser Deiner Gnade reicht — und in Gefahr, den reißenden Wölfen, die ihnen unablässig nachstellen, als Beute zu verfallen? Schmerzt es Dich nicht, so weite Felder zu schauen, in die noch keine Pflugschar eingedrungen ist, auf denen, ohne daß jemand ihnen den Platz streitig macht, nur Disteln und Dornsträucher wachsen? Macht es Dir keinen Kummer, Herr, so viele Deiner Gärten zu erblicken, die gestern noch blühten und grün waren und jetzt nahe daran sind, welk und verwildert zu werden? Wirst Du zulassen, daß auf so vielen schon reifen Erntefeldern die Ähren ausfallen und die Körner verlorengelassen, weil der Arm fehlt, sie einzusammeln?

Du reinste Mutter Maria, aus deren hilfreichen Händen wir den heiligsten aller Priester empfangen; Du glorreicher Patriarch Sankt Joseph, vollkommenes Vorbild des Gehorsams für die göttlichen Anrufe; ihr heiligen Priester, die ihr im Himmel einen Lieblingschor rings um das Gotteslamm bildet; erlangt uns viele und gute Berufe, auf daß die Herde des Herrn, von wachsamem Hirten aufgenommen und geführt, zu den herrlichsten Weiden der ewigen Glückseligkeit zu gelangen vermöge. Amen.«

Nr. 10

Ord. 4. 1. 58

Neues Gebet des Hl. Vaters für die Kranken

Unser Hl. Vater Papst Pius XII. hat das nachstehende Gebet selbst verfaßt und dessen Verrichtung mit einem Ablass von 1000 Tagen verbunden.

Weihe der Kranken an Maria

»O gütige und milde Mutter, deren Seele vom Schwert der Schmerzen durchbohrt wurde (vgl. Luk. 2, 35), sieh uns arme Kranke hier an Deiner Seite auf dem Kalvarienberg Deines Sohnes.

Auserwählt zur höchsten Gnade des Leidens und von dem Verlangen erfüllt, auch in uns zu ergänzen, was noch am Leiden Christi fehlt, zum Segen seines Leibes, der Kirche (vgl. Kol. 1, 24), weihen wir Dir unsere Person und unsere Schmerzen, auf daß Du beides auf dem Altare des Kreuzes Deines göttlichen

Sohnes niederlegest als demütiges Opfer der Sühne für unser und der Brüder Seelenheil.

Nimm an, o Schmerzensmutter, diese unsere Weihe und stärke in unseren Herzen die große Hoffnung, daß, wie wir an den Leiden Christi teilhaben, wir ebenso teilhaftig werden mögen seines Trostes im gegenwärtigen und im ewigen Leben. Amen.«

Nr. 11

Ord. 9. 1. 58

Aufnahme unter die Kandidaten des priesterlichen Berufes in der Erzdiözese

Abiturienten, die sich dem priesterlichen Berufe in der Erzdiözese zu widmen gedenken, wollen ihre Gesuche um Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie durch die Direktion des Collegium Borromaeum in Freiburg i. Br. (Schoferstraße 1) bis spätestens 15. März dieses Jahres bei uns einreichen. Die erforderlichen Anlagen, welche bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zu erbringen sind, wollen späterhin so bald als möglich eingesandt werden.

Folgende Schriftstücke sind den Aufnahmegesuchen anzuschließen:

1. Tauf- und Firmzeugnis,
2. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
3. sämtliche Schulzeugnisse der beiden obersten Klassen der besuchten Höheren Lehranstalt in beglaubigten Abschriften,
4. ein Paßbild,
5. das Abiturientenzeugnis eines humanistischen Gymnasiums in vollständiger beglaubigter Abschrift,
6. ein verschlossenes pfarramtliches Sitten- und Berufszeugnis, ausgestellt vom Pfarramte des Wohnortes, nach dem von der Direktion des Collegium Borromaeum zu beziehenden Formulare,
7. ein verschlossenes Sitten- und Charakterzeugnis des Religionslehrers seitens der Abiturienten, welche nicht einem Erzb. Gymnasialkonvikte angehörten,
8. ein Attest des Bezirksarztes nach einem bei der Direktion des Collegium Borromaeum einzuholenden Fragebogen. Der untersuchende Arzt wolle ersucht werden, das Zeugnis unmittelbar an die Direktion einzusenden.
9. Wenn Ermäßigung des Verpflegungsbeitrages von jährlich 800 DM gewünscht wird, ist ein Vermögenszeugnis, dessen Formular auch von der Direktion zu beziehen ist, mit einzureichen.

Vor Aufnahme der exegetischen Studien ist der Nachweis der dazu erforderlichen Kenntnisse in der hebräischen Sprache durch die erfolgreiche Ab-

legung der hebräischen Abschlußprüfung (Abitur) entweder am Gymnasium oder an der Universität zu erbringen.

Abiturienten von neusprachlichen oder naturwissenschaftlichen Gymnasien können die philosophischen und theologischen Studien erst nach Absolvierung der erforderlichen sprachlichen Ergänzungsprüfungen beginnen. Es ist an sich ihrer eigenen Entschließung anheimgegeben, wo und wie sie sich die dazu notwendigen Kenntnisse erwerben wollen. Doch bietet die günstigste Gelegenheit die Heimschule Lender in Sasbach, an deren Direktion diesbezügliche Gesuche zu richten sind. Sämtlichen Abiturienten neusprachlicher oder naturwissenschaftlicher Gymnasien, welche sich nach Erlangung der humanistischen Reife dem Studium der Theologie zum Eintritt in den Priesterstand der Erzdiözese zuwenden wollen, wird in ihrem Interesse dringend empfohlen, vor Beginn der sprachlichen Ergänzungsstudien ihre Zeugnisse in oben genanntem vollem Umfange durch die Konviktsdirektion bei uns vorzulegen, um ihre allgemeine Berufseignung prüfen zu lassen.

Die Dauer der philosophischen und theologischen Studien ist zur Zeit im gesamten (Universität und Priesterseminar) auf 11 Semester angesetzt.

Die Pfarrämter und Religionslehrer wollen die Abiturienten, welche sich dem priesterlichen Berufe in der Erzdiözese zuwenden wollen, mit dieser Verordnung bekannt machen.

Nr. 12

Ord. 9. 1. 58

Aufnahme in die Erzbischöflichen Gymnasialkonvikte für das Schuljahr 1958/59

Die Pfarrvorstände, welche Jugendliche aus ihren Pfarreien bzw. Kuratien für das kommende Schuljahr 1958/59 in eines der Erzb. Gymnasialkonvikte Freiburg i. Br., Konstanz, Rastatt, Tauberbischofsheim oder Sigmaringen aufgenommen wissen wollen, mögen die an uns zu formulierenden diesbezüglichen Gesuche bei dem Rektorat der in Frage kommenden Anstalt (also nicht unmittelbar bei uns) einreichen. Da die Aufnahmeprüfungen an den Gymnasien frühzeitig stattfinden, wollen die Anmeldungen bis spätestens 15. Februar dem betreffenden Rektorat vorgelegt werden.

Es ist dringend zu wünschen, daß die anzumeldenden Schüler auf wenigstens Quarta vorbereitet sind. Die Studentafel des altsprachlichen Gymnasiums, dessen Besuch für die Zöglinge unserer Gymnasialkonvikte allein in Frage kommt, sieht für Sexta und Quinta nur Latein vor. Für Quarta ist der Beginn

des Unterrichtes in Englisch oder Französisch und für Untertertia der in Griechisch vorgesehen. Es wolle zur Vorbereitung auch auf gute Kenntnis in Deutsch und Rechnen geachtet werden. Für den fremdsprachlichen Unterricht ist dringend zu empfehlen, daß er nach demselben Lehrbuch erteilt werde, welches an dem in Aussicht genommenen Gymnasium in Gebrauch ist. Die Rektorate werden darüber bereitwillig Auskunft geben.

Den Aufnahmesuchen sind beizufügen:

1. Geburts-, Tauf- und Firmzeugnisse,
2. Bescheinigung der ersten und zweiten Impfung,
3. das letzte Schulzeugnis und ein Zeugnis über etwa empfangenen Vorbereitungsunterricht,
4. ein vom Pfarrvorstande bzw. Expositus des derzeitigen Wohnortes der Erziehungsberechtigten ausgestelltes Sitten- und Berufszeugnis nach dem beim zuständigen Rektorate einzuholenden Formulare,
5. wenn Ermäßigung des Pensionsbetrages, welcher z. Zt. DM 800.— beträgt, gewünscht wird, ein nach ebenfalls vom Rektorate anzufordernden Formulare ausgestelltes Vermögenszeugnis.

Bei der großen Bedeutung der pfarramtlichen Sitten- und Berufszeugnisse wollen dieselben mit verantwortungsbewußter Sorgfalt ausgestellt und die in den Formularen enthaltenen Fragen vollständig, ohne sog. wohlmeinende, in Wirklichkeit aber lieblose Rücksicht auf den Gesuchsteller oder seine Familie, beantwortet werden. Die Rektorate haben von uns Anweisung, ungenügend ausgestellte Zeugnisse nicht anzunehmen. Schüler, welche ihrer ganzen Mentalität oder der ihrer Familie nach für die erzieherischen Zielsetzungen unserer Gymnasialkonvikte keinen Sinn haben, geistiger Arbeit abhold sind, ein starkes Bedürfnis nach gesellschaftlichen Veranstaltungen, unbeschränktem Kinobesuch haben und für Genußsucht besonders anfällig sind, bedeuten für die Konviktsgemeinschaften eine Belastung, für die gut gesinnten Zöglinge eine Gefahr und nehmen nicht selten selbst in ihrer charakterlichen Entwicklung Schaden, indem sie leicht unwahrhaftig und unaufrichtig werden.

Nr. 13

Ord. 15. 1. 58

Feuerwehrbeitrag der Geistlichen

Nach den bisherigen Bestimmungen über die Feuerwehrabgabe waren Personen, die vom Dienst bei der Feuerwehr befreit waren, gleichzeitig auch von der Bezahlung der Abgabe freigestellt.

Diese Bestimmung kennt das neue, am 1. April 1956 in Kraft getretene Feuerwehrgesetz vom 6. Februar 1956 (Ges. Bl. für Baden-Württemberg S. 19)

nicht mehr. Nach § 38 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes sind alle männlichen Personen zwischen dem vollendeten 18. und vollendeten 60. Lebensjahr beitragspflichtig. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der 1. Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Feuerwehrgesetzes vom 25. Mai 1956 (Ges. Bl. S. 100) sind u. a. Geistliche als Religionsdiener zwar von der Feuerwehrdienstpflicht befreit, nicht aber von der Bezahlung des Feuerwehrbeitrags. Unseren früheren Anträgen beim Innenministerium Baden-Württemberg, gemäß § 38 Abs. 3 des Feuerwehrgesetzes die Geistlichen den Angehörigen von Organisationen gleichzusetzen, die bei Unglücksfällen usw. Hilfe leisten, und sich nicht nur von der Pflicht zum Feuerwehrdienst, sondern auch von der Beitragspflicht zu befreien, konnte aus rechtlichen Gründen nicht entsprechen werden.

Die Feuerwehrabgabe (Feuerwehrbeitrag) muß daher auch von Geistlichen bezahlt werden.

Nr. 14

Ord. 15. 1. 58

Warnung

Ein Schwindler, der sich als Herr Kretschmar (oder auch v. Tromlitz) ausgibt und angeblich in Völklingen wohnt, bereist augenblicklich klösterliche Anstalten. Er gibt an, vollamtlich für die Caritas und Jugendfürsorge tätig zu sein und »vermittelt« Berufe für männliche und weibliche Orden und Kongregationen. In verschiedenen Fällen ist es ihm gelungen, auf diese Weise Reisegelder für durch ihn zu vermittelnde Nachwuchs- bzw. Arbeitskräfte zu erhalten. Danach ließ er nichts mehr von sich hören. Der Schwindler ist sehr adrett in seinem Äußern und kennt sich gut in den Gegebenheiten der einzelnen Häuser aus.

Nr. 15

OStR. 3. 1. 58

Allgemeines Kriegsfolgendgesetz

Am 1. Januar 1958 ist das »Gesetz zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden« vom 5. November 1957 (BGBl. S. 1747) in Kraft getreten. Von diesem Zeitpunkt ab laufen die Fristen für die Anmeldung der im Gesetz geregelten Ansprüche. Das Allgemeine Kriegsfolgendgesetz (AKG), das im Stadium der Beratung als Kriegsfolgeschlußgesetz bekannt geworden war, bringt noch keine umfassende, aber doch eine auf die wichtigsten Gebiete sich erstreckende Regelung der bisher gesetzgeberisch noch nicht behandelten Ansprüche gegen die öffentliche Hand. Vom AKG nicht erfaßt und einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten sind die in § 3 aufgeführten Schäden, u. a. die Reparationschäden, so z. B. die als F- und E-Hiebe bekannten Einschläge in Waldbestände während der Besatzungszeit.

Das AKG behandelt also nur bestimmte Ansprüche gegen das Deutsche Reich einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost, gegen das ehemalige Land Preußen und gegen das Unternehmen Reichsautobahnen sowie die sog. gleichgestellten Ansprüche i. S. des § 2, d. s. Ansprüche gegen den Bund und unter gewissen Voraussetzungen auch Ansprüche gegen Länder oder Gemeinden (Gemeindeverbände).

a) Diese im AKG behandelten Ansprüche erlöschen, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich die Erfüllung bestimmter Ansprüche anordnet. Zu erfüllen sind u. a. Ansprüche aus Grundstücksübergängen, aus Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, Ansprüche auf Nutzungsentschädigung, Ansprüche aus dinglichen Rechten und aus der Beeinträchtigung dieser Rechte. Die letztgenannte Kategorie von Ansprüchen wird vor allem für jene Kirchengemeinden oder kirchlichen Fonds und Pfründen von Bedeutung sein, auf deren Grundstücken vor oder im letzten Krieg Kampfanlagen (Bunkerbauten, Panzersperren, Flakstellungen u. dgl.) errichtet wurden. Auf die Vorschriften über die Erfüllung dieser Ansprüche und über das Verfahren hier näher einzugehen, ist des Umfanges wegen nicht möglich. Da Leistungen aufgrund der nach dem AKG zu erfüllenden Ansprüche nur verlangt werden können, soweit die Ansprüche fristgerecht, d. h. innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes, angemeldet worden sind, werden die Stiftungsräte und Pfarrämter gebeten, uns unverzüglich die für das AKG in Betracht kommenden Fälle mitzuteilen. Auch in Zweifelsfällen bitten wir um Bericht.

b) In Teil III des AKG wird die Ablösung von Kapitalanlagen behandelt. Die für die Ablösung in Betracht kommenden Reichsverbindlichkeiten sind in § 30 und in einer Anlage zum Gesetz aufgeführt. Die Liste enthält alle Anleihen und verzinslichen Schatzanweisungen, für die das Reich (Reichsbahn, Reichspost) und Preußen hafteten. Ablösbar sind ferner Schuldbuchforderungen gegen das Reich (Bahn, Post) sowie Zinsansprüche für die Zeit vom 1. Januar 1935 bis einschließlich 8. Mai 1945, soweit sie auf ablösungsberechtigte Kapitalansprüche entfallen.

Besteht ein Ablösungsrecht, so wird eine neue Bundesschuld begründet, die in das Bundesschuldbuch eingetragen wird. Die Ablösungs-

quote beträgt 10 % des RM-Nennbetrags der ablösbaren Kapitalanlage. Die neue Ablösungsschuld wird ab 1. April 1955 mit 4 % verzinst und ab 1960 durch Ziehung von Auslosungsgruppen mit 2 1/2 % getilgt. Die Laufzeit wird also rd. 25 Jahre betragen. Auch die zur Ablösung vorgesehenen Reichsverbindlichkeiten sind ab 1. Januar 1958 innerhalb eines Jahres anzumelden. Die örtlichen Banken und Sparkassen (Anmeldestellen) sind sicherlich bereit, den Stiftungsräten und Pfarrämtern, welche die im Eigentum kirchlicher Rechtspersonen stehenden ablösbaren Reichsverbindlichkeiten verwalten, zur Frage der Ablösungsberechtigung und über den Gang des Anmeldeverfahrens weitere Auskünfte zu erteilen.

Nr. 16

OStR. 9. 1. 58

Einstellung von Beamtenanwärtern

Es ist beabsichtigt, beim Erzb. Oberstiftungsrat in Freiburg i. Br., Herrenstr. 35, einige Beamtenanwärter des gehobenen Dienstes (Inspektorenlaufbahn) einzustellen. Die Bewerber sollen am 1. April 1958 nicht älter als 24 Jahre sein, zu diesem Zeitpunkt die Reifeprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Lehranstalt abgelegt, mindestens aber die Prima-reife erlangt haben.

Die Herren Pfarrgeistlichen werden gebeten, geeignete Bewerber hierauf aufmerksam zu machen.

An Unterlagen sind erforderlich:

1. handschriftlicher Lebenslauf mit Lichtbild,
2. Geburtsurkunde und Taufzeugnis,
3. polizeiliches Führungszeugnis,
4. pfarramtlich beglaubigte Abschriften der letzten 3 Schulzeugnisse,
5. Erklärung über Schuldenfreiheit.

Diesbezügliche Gesuche sind alsbald nur über die zuständigen Pfarrämter bzw. Kuratien hierher vorzulegen. Diesen ist ein pfarramtliches Zeugnis beizufügen, das sich über die sittliche und religiöse Haltung des Bewerbers und seiner Angehörigen aussprechen soll.

Im Herrn sind verschieden

14. Jan.: L u t z Hermann Joseph, Pfarrer von Gommersdorf.

15. Jan.: H e n n Max, Pfarrer von Götzingen, † in Neckarelz.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat